



Az. 31 – 5650.2 BT

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.06.2016 zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 12 vom 29.06.2016, wird wie folgt geändert bzw. neugefasst:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) genehmigten nicht zugelassenen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Gegen den Blauzungenkrankheit Serotyp 3 dürfen die gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgesetz) gestatteten inaktiven Impfstoffe zum Einsatz kommen bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Die Ausführungen in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung behalten ihre Gültigkeit und werden aus deklaratorischen Gründen in kursiver Schrift aufgeführt:

2. *Der Tierhalter der unter 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung beim Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Fax: 0942 1/973-180 oder E-Mail: veterinaeramt@landkreis-straubing-bogen.de, unter Angabe*

- *der Registriernummer seines Betriebes,*
 - *der Anzahl und Art der geimpften Tiere,*
 - *des Datums der Impfung und*
 - *des Namens und der Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes*
- vollständig zu melden.*

Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Straubing-Bogen genehmigte mit Allgemeinverfügung vom 16.06.2016 die Impfung aller für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Tieren mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder vorläufig mit einem ausnahmsweise anwendbaren Impfstoff nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 TierGesG.

Am 12. Oktober 2023 wurde der erste Fall vom Serotyp 3 in Deutschland nachgewiesen. Bis jetzt sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Ausbrüchen bei kleinen Wiederkäuern und Rindern betroffen. Nach aktueller Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist mit einer weiteren vektorbedingten Ausbreitung in den warmen Jahreszeiten zu rechnen.

Derzeit ist gegen BTV-3 noch kein zugelassener Impfstoff verfügbar, so dass die Tiere nicht wirksam gegen BTV-3 geschützt werden können.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gestatte in der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 Impfgestattungsverordnung, BGBl. Nr. 181/2024 die Anwendung dreier immunologischer Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit.

Die Regierung von Niederbayern wies aufgrund des BTV-Nachweises im Oberbergischen Kreis (NW) vom 13.06.2024 mit E-Mail vom 14.06.2024 AZ: RNB-54-2521-24-1 zur Anpassung der bereits erlassenen Allgemeinverfügungen auf die Impfgestattungsverordnung hin.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 TierGesG, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG); Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

III.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche nach § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Hiernach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Die Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) erteilt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) empfiehlt den Tierhaltern die freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit. Nach deren aktueller Empfehlung ist die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen die effektivste und sicherste Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Auch der Handel mit geimpften Tieren ist möglich, ohne die Blauzungenkrankheit weiter zu verschleppen. Insofern ergeht die Genehmigung mittels dieser Allgemeinverfügung auch mit § 4 Abs. 1 Satz 2 EGBlauZBekDVO konform.

Das Landratsamt Straubing-Bogen macht durch die Anpassung der bereits bestehenden Allgemeinverfügung nach Risikoeinschätzung des Veterinäramtes von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern im Landkreis Straubing-Bogen frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen und ihre Tiere so vor einer Erkrankung zu schützen. Die Impfung stellt die einzige ausreichend wirksame Schutzmaßnahme vor einer Infektion dar.

Die Genehmigung dient daher dem Zweck des Tiergesundheitsrechts (vgl. § 1 Satz 1 TierGesG).

Die bestehende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.06.2016 war aufgrund der Impfgestattungsverordnung anzupassen, um den Tierhaltern die Möglichkeit einzuräumen, die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere mit den in dieser Verordnung gestatten Impfstoffe impfen zu lassen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie anderen empfänglichen Tierarten auf dem Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

IV.

Die Kostenentscheidung (vgl. Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung) beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, 25.06.2024
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsdirektorin

In Abdruck:

- **Stabstelle S1** (per E-Mail)
Pressesprecher, Herr Welck
im Hause

- **Sachgebiet Veterinärwesen** (per E-Mail)
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.